

15. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers (4):

Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen

Name:

Unterschrift:

Datum:

16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:**VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN****17. Eingang bei der Beseitigungsanlage****oder Verwertungsanlage**

Eingangsdatum:

In Empfang genommen:

Empfang verweigert*:

In Empfang genommene Menge: kg: Liter:

* zuständige Behörden
unverzüglich informieren

Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung:

Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1):

Datum:

Name:

Unterschrift:

18. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.

Datum:

Name:

Unterschrift und Stempel:

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

(3) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nr. 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

(4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

(5) Liste beifügen, falls mehr als ein Abfallerzeuger.

(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)			
19. AUSFUHRSTAAT/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE		20. EINFUHRSTAAT/EMPFÄNGERSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE	
Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am:		Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am:	
Unterschrift:		Unterschrift:	
Stempel:		Stempel:	
21. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN			
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)	VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)
D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.)	R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung/ Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)	R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)	R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)	R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden)	R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen organischen Stoffen
D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen	R6 Regenerierung von Säuren und Basen
D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden	R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden	R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)	R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
D10 Verbrennung an Land	R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
D11 Verbrennung auf See	R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)	R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.	R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind.
D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren	
D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren	

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)		H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)		
1. Trommel/Fass		VN-klasse	H-Code	Eigenschaften
2. Holzfass		1	H1	Explosivstoffe
3. Kanister		3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4. Kiste/Kasten		4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
5. Sack/Beutel		4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
6. Verbundverpackung		4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
7. Druckbehälter		5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
8. Schüttgut		5.2	H5.2	Organische Peroxide
9. Sonstige (bitte angeben)		6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
TRANSPORTART (Nr. 8)		6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
St = Straße	Lu = Luftweg	8	H8	Ätzende Stoffe
Sc = Schiene	Bw = Binnenwasserstraßen	9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
Se = Seeweg		9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13)		9	H12	Ökotoxische Stoffe
1. Staub- oder pulverförmig		9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
2. Fest				
3. Pastös/breiig				
4. Schlammig				
5. Flüssig				
6. Gasförmig				
7. Andere Erscheinungsform (bitte angeben)				

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.